

§ 27b SpkG Wirkung der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch

SpkG - Sparkassengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Mit der Eintragung im Firmenbuch besteht die Sparkasse als Privatstiftung weiter; § 92 Abs. 9 BWG ist für die Privatstiftung anzuwenden.
2. (2) Sparkassenvereine bleiben nach der Umwandlung einer Vereinssparkasse bestehen.
3. (3) Die Privatstiftung verbleibt im Sektorverbund nach § 92 Abs. 7 BWG.
4. (4) Das Gericht (§ 40 PSG) hat den Beschluß über die Eintragung der Privatstiftung der FMA zuzustellen.

In Kraft seit 01.04.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at